

**BZP**

DEUTSCHER TAXI- UND MIETWAGENVERBAND E.V.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
GERBERMÜHLSTRASSE 9
D-60594 FRANKFURT AM MAIN
TEL: +49 (0)69-95 96 15-0
FAX: +49 (0)69-95 96 15-20E-MAIL: INFO@BZP.ORG
INTERNET: WWW.BZP.ORG

RUNDSCHREIBEN

AR.Nr. 03/18

Frankfurt/Main, den 12.01.2018 Gr/Mr

Krankentransport-Richtlinie geändert: Fahrten zur Geriatrischen Institutsambulanz einbezogen sowie „stationersetzende Eingriffe“ konkretisiert!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des letzten Jahres ist noch eine Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V in Kraft getreten, die der GBA am 21. September 2017 beschlossen hatte.

Die hier anliegende novellierte Richtlinie hat Neufassungen in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Krankentransport-Richtlinie eingeführt:

1. Die Änderungen im § 7 sind zurückzuführen auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aus den Jahren 2014 und 2016 (Urteil vom 18.11.2014 – B 1 KR 8/13 R sowie 13.12.2016 – B 1 KR 2/16 R), die ausgesagt hat, dass die bisherige Fassung zu einschränkend sei. Nicht nur ambulante Operationen aus dem sogenannten AOP-Katalog (Katalog ambulant durchführbarer Operationen, der durch die Spitzenverbände der Kassen, Krankenhäuser und Ärzte aufgestellt und angepasst wird) sind stationersetzend zu bewerten, sollen auch solche, bei denen der Versicherte im Rahmen seiner Patientenautonomie („patientenindividuell“) entscheidet, nicht die eigentlich gebotene Krankenhausbehandlung zu beanspruchen, sondern stattdessen ambulante Operationen im Krankenhaus oder in der Vertragsarztpraxis durchführen zu lassen.

2. Die Änderungen in § 8 der Richtlinie stellen klar, dass die Versorgung in einer sogenannten Geriatrischen Institutsambulanz (GIA) nach § 118a SGB V für die Richtlinie mit einer ambulanten Behandlung gleichzusetzen ist, somit eine Krankenbeförderung in eine GIA verordnet werden kann. Geriatrische Institutsambulanzen können geriatrische Fachkrankenhäuser, Allgemeinkrankenhäuser mit selbstständigen geriatrischen Abteilungen sowie geriatrische Rehabilitationskliniken sein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Grätz

Anlage: Neugefasste Krankentransport-Richtlinie